

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/08 BH

L 3 U 137/05 (Hessisches LSG)
S 3 U 176/04 (SG Fulda)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 22. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Der Kläger ist rechtsschutzversichert und daher in der Lage, die Kosten der Prozessführung selbst aufzubringen. Die Rechtsschutzversicherung ist als Bestandteil des Vermögens gemäß §§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), 115 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) vorrangig einzusetzen, um die Kosten eines Rechtsstreits zu bestreiten (*vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 17.8.1998 - B 14 KG 13/98 B; BSG SozR 3-1500 § 73a Nr 4*).
- 2 2. Auch der zunächst isoliert gestellte Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 160, 160a SGG) einen vom BSG ausgewählten Rechtsanwalt beizuzuordnen, ist abzulehnen.
- 3 Nach §§ 202 SGG, 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, einem Beteiligten auf Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Rechte beizuzuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Stellt der Kläger einen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts, muss er zumindest substantiiert darlegen, dass er sich bei einer gewissen Anzahl von Anwälten nachweisbar vergeblich um eine Übernahme der Vertretung bemüht hat (*BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S*).
- 4 Der Kläger hat aber nicht dargetan, dass er keinen zur Vertretung vor dem BSG bereiten Rechtsanwalt gefunden hat. Auch wenn er in einer ländlichen Region Nordhessens wohnt, ist es für ein beabsichtigtes Rechtsmittelverfahren vor einem obersten Bundesgericht erforderlich, dass er sich mit dem Ersuchen um Rechtsvertretung erfolglos an mindestens vier Rechtsanwälte gewandt hat. Ausführungen hierzu enthält der Beiordnungsantrag des Klägers jedoch nicht. Deshalb kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78b Abs 1 ZPO nicht in Betracht.

